

Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Erweiterung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen in Punkt 8.3 der Satzung wird wie folgt erweitert:

Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht zu wahren oder auszuschließen, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet.

Diese Ermächtigung ersetzt den Beschluss der Hauptversammlung vom 12.5.2009 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen. Die Satzung wird in Punkt 8.3 geändert, dessen Wortlaut der aufliegenden Satzungsgegenüberstellung zu entnehmen ist, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird.

ERLÄUTERUNG

Die in der Hauptversammlung vom 12.5.2009 (Punkt 11 der damaligen Tagesordnung) beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen hatte den Zweck, möglichst große Flexibilität der Gesellschaft in ihrer Finanzierung sicherzustellen und es dem Vorstand zu ermöglichen, bei Bedarf entsprechend der jeweils bestehenden Marktsituation Wandelschuldverschreibungen auszugeben.

"Buffer Convertible Capital Securities" (BCCS) sind Wandelschuldverschreibungen, die während ihrer Laufzeit bei Erreichen eines vorher festgesetzten Auslösers (beispielsweise Unterschreiten einer Kernkapitalquote von 7%) automatisch in Aktien gewandelt werden (Wandlungspflicht). Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat in ihrer Empfehlung vom 8.12.2011 festgelegt, dass neben Aktien beispielsweise BCCS für die Erfüllung der bis 30.6.2012 zu erreichenden Kernkapitalquote von 9% (Core Tier 1-Quote) berücksichtigt werden, wenn sie nach den von der EBA veröffentlichten Vorgaben strukturiert sind. Der Vorstand soll daher die Möglichkeit haben, entsprechend der jeweiligen Marktsituation BCCS auszugeben.

Die in der Hauptversammlung vom 12.5.2009 (Punkt 11 der damaligen Tagesordnung) beschlossene Ermächtigung sieht vor, dass nur die *Inhaber* von Wandelschuldverschreibungen das Bezugs- oder Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft haben. Nach dem Wortlaut der bestehenden Ermächtigung ist der Vorstand nicht ermächtigt, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder Umtauschrechts des Inhabers der Wandelschuldverschreibung eine *Wandlungspflicht* vorsehen.

Durch die neue Ermächtigung soll dem Vorstand der innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gegeben werden, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder

Umtauschrechts des Inhabers der Wandelschuldverschreibung eine *Wandlungspflicht* vorsehen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts wird in einem separaten Bericht begründet.